

A

Heirats-  
register

Standesamt  
Willich

1872

3 3191/800

Copie:

Die nachstehende Kopie mit der Inschrift sämt-  
licher Einzelblätter. Kuznetz der Provinzminister  
"Willrich" beauftragt.

Willrich, den 23. Februar 1868.

Der Provinzminister:

(S. H.) Gierlich.

An Herrn Provinzverordneten Sieges, Gen.

---

Pro copia.

Der Provinzminister:

Gierlich

Longford.

Milling

30 - 1



*Justiz Rath  
Beim*

Kreis *Snepelw*

Bürgermeisterei *Willirb*

# Register

der

## Heiraths - Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während  
des Jahres eintausend achthundert und *zwei und fünfzig*  
für die Bürgermeisterei *Willirb* bestimmt ist, und

*sechzig*

Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des *1. Landgerichts*  
zu *Lübeck* auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seiten-  
zahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Lübeck* am *7. November 1871*

*Hier als Landgerichtspräsident*  
*Dr. Hermann Köpcke*  
*Beim*



Bürgermeisterei Willebr. Kreis Essel Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

des  
Peter  
Mourten  
Hammern

Im Jahre eintausend achthundert zwei und siebenzig den dreizehnten  
des Monats Januar vor mittags zehn Uhr, erschienen  
vor mir Matthias Sieps, Bürgermeister als Legitimer  
Beamten des Personenstandes der Willebr.

und

1) der Peter Mourten Hammern, acht und zwanzig

der

Elisabeth  
Kuhlen.

Jahre alt, geboren zu Willebr. Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Wirklicher wohnhaft zu Willebr.

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn der zu  
Willebr. wohnenden Gulants Väter Matthias Hammern  
und gammels Maria Gertrud Kosschenhaus, die beide zugesessener  
mannen in der Ehe freiwilligen.

2) und die Elisabeth Kuhlen, acht und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Willebr. Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Wirklicher wohnhaft zu Willebr.

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter der zu  
Willebr. wohnenden Gulants Wirklicher Herrn Matthias Kuhlen und  
gammels Maria Rosa Fuoken, und freiwilligen  
mannen in der Ehe freiwilligen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Willebr. Statt gehabt haben, nämlich die erste am

zwei und zwanzigsten und die  
andere am zwei und zwanzigsten December vorigen Jahres

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: In dem gesetzlichen Registerr verzeichnet:

- a. In dem gesetzlichen Registerr verzeichnet:  
am zwei und zwanzigsten Januar vorigen Jahres
- b. In dem gesetzlichen Registerr verzeichnet:  
am zwei und zwanzigsten December vorigen Jahres

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß \_\_\_\_\_

Peter Martin Hönnern und Elisabeth Kuhlen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Anton Joseph Plankwart,   
 ~~mindest~~ fünfzig — Jahre alt, Standes ~~frei~~ \_\_\_\_\_   
 zu Willers — wohnhaft, welcher ein Nachbar — de r neuen Ehegatt ~~in~~, des   
 Johann Beckhies Meiners, ~~mindest~~ fünfzig — Jahre alt, Standes   
 Götter — zu Willers — wohnhaft, welcher   
 ein Nachbar — de r neuen Ehegatt ~~in~~ des Johann Klücken, ~~in~~   
 ~~und~~ ~~ein~~ — Jahre alt, Standes ~~Wirt~~ \_\_\_\_\_   
 zu Willers — wohnhaft, welcher ein Nachbar — de r neuen Ehegatt ~~in~~ und   
 des Adam Abels, ~~mindest~~ ~~ein~~ — Jahre alt,   
 Standes ~~Wirt~~ \_\_\_\_\_, zu Willers — wohnhaft, welcher ein   
 Nachbar — de r neuen Ehegatt ~~in~~ zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und   
 Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, ~~der~~ ~~Gericht~~   
 ~~unter~~, ~~dem~~ ~~Namen~~ ~~des~~ ~~Bräutigams~~, ~~dem~~ ~~Vater~~ ~~des~~ ~~Gericht~~ ~~und~~ ~~der~~   
 ~~Jungfer~~. ~~Die~~ ~~Blätter~~ ~~des~~ ~~Bräutigams~~ ~~und~~ ~~die~~ ~~Blätter~~ ~~des~~ ~~Gericht~~   
 ~~erklären~~ ~~ihres~~ ~~Bestehens~~ ~~und~~ ~~ihres~~ ~~Bestehens~~ ~~zu~~ ~~sein~~ . \_\_\_\_\_

- M. Hönnern
- E. Kühlen
- M. Hönnern
- Heinrich Kuhlen
- Anton Joseph Plankwart
- Joh. Math. Meiners
- Joh. Klücken
- Ed. Erbst

Matus Dipes







By

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß \_\_\_\_\_

Johann Gottfried Köpfer und Maria Catharina Krienen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Conrad Flöth, vierundfünfzig Jahre alt, Standes Nachbar

zu Williot, wohnhaft, welcher ein Nachbar de v neuen Ehegatt von des Michael Holter, vierundzwanzig Jahre alt, Standes Nachbar

zu Williot wohnhaft, welcher ein Nachbar de v neuen Ehegatt von des August Püzen fünfzig Jahre alt, Standes Nachbar

zu Anstoth wohnhaft, welcher ein Nachbar de v neuen Ehegatt von und des Gerhard Krienen, vierundzwanzig Jahre alt, Standes Nachbar, zu Williot wohnhaft, welcher ein Nachbar de v neuen Ehegatt von zu sein erklärte, und wurde nach gechehener Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, der Schw. Leuten, dem Notar der Schw. Leuten und der Zeugen. Der Notar der Schw. Leuten und der Mutter der Schw. Leuten erklärten Abwesenheit in ausführlicher Urin.

Johann Gottfried Köpfer  
Maria Catharina Krienen  
Johann Wilhelm Cigen  
Joh. Conrad Flöth  
Michael Höcher

Aug. Püzen  
Gerhard Krienen

Maria Dierker

des  
Heinrich  
Köntges

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zweihundertsechzig den dreißigsten  
des Monats Januar Ab mittags zwei Uhr, erschienen  
vor mir Matthias Siebes, Eingetragener als Registrator  
Beamten des Personenstandes der Willich

und

1) der Heinrich Köntges, fünf und zwanzig

der  
Anna  
Maria  
Gertrud  
Schmittler.

Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Wirthschafter wohnhaft zu Willich

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn de zu  
Willich wohnenden Juliane Marie Josephe Köntges und geborener  
Maria Catharinae Inger, die beide unverheiratet und in der  
gütlichen Einwilligung.

2) und die Anna Maria Gertrud Schmittler, zwei und  
zwanzig

Jahre alt, geboren zu Koerst Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Wirthschafter wohnhaft zu Willich

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter de zu  
Koerst wohnenden Juliane Ingeborg Werner Schmittler und  
geborener Catharinae Behnen, welche unverheiratet und in der  
gütlichen Einwilligung.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
zweizehnten und die  
andere am zweizehnten Januar zweihundertsechzig

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- a. Ein Urkunde des Registrierers Matthias Siebes am dreißigsten Januar zweihundertsechzig
  - b. Ein Urkunde des Registrierers Matthias Siebes am zweizehnten Januar zweihundertsechzig



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Heinrich Köntges und Anna-Maria Gerken Schnitzler

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Mathias Bockels, fünf und vierzig Jahre alt, Standes Wittwens

zu Willrich — wohnhaft, welcher ein Nachbar — de 5 neuen Ehegatt. 21, des Heinrich Hofes, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Wittwens

ein Nachbar — de 5 neuen Ehegatten, des Johann Dörner, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Wittwens

zu Willrich — wohnhaft, welcher ein Nachbar — de 5 neuen Ehegatt. 22 und des Jacob Dörner, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Wittwens

zu Willrich — wohnhaft, welcher ein Nachbar — de 5 neuen Ehegatt. 23 zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten der Gemeinde Willrich, des Ortens des Kirchensprechers des Ortes der Gemeinde Willrich und des Jungens des Ortes der Gemeinde Willrich erklärte Unterschrift und Hand zu sein.

- Heinrich Köntges.
- Gerken Schnitzler
- Jacob Köntges
- W. G. Jungens
- M. G. Heineken
- Math. Bockels
- Günther Gode
- Johann Dörner
- Birkel Dörner

Math. Dörner



des

Bürgermeisterei

Willich

Kreis

Essel

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Herrmann  
Joseph  
Harnacher

Im Jahre eintausend achthundert zweihundert fünfzig — den zweihund zweihundert —  
des Monats Januar Neuf mittags vier Uhr, erschienen  
vor mir Antonius Dieps, Bürgermeister als Beauftragter  
Beamten des Personenstandes der Willich

und

1) der Herrmann Joseph Harnacher, zweihundert zwanzig

der

Sophia  
Adeljunda  
Everts.

Jahre alt, geboren zu Loim Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Armpf wohnhaft zu Büderich  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn de gn

Loim wohnender Kaufmann Carl Harnacher und dessen zu  
Loim wohnender Kaufmann Johannes Harnacher, zwanzig.  
In Vorberathung erschienen und willigte in die Heirath.

2) und die Sophia Adeljunda Everts, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Büttgen Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Wagt wohnhaft zu Willich  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter de gn

Büttgen wohnender Kaufmann Johann Peter Everts und  
dessen zu Büttgen wohnender Kaufmann Anna Catharina Loufs,  
zwanzig. In Vorberathung erschienen und willigte in die Heirath.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Willich, Büderich, im Lande statt gehabt haben, nämlich die erste am  
zweihundert zwanzigsten und die  
andere am zweihundert zwanzigsten Laufenden Monats und Januar.  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Einigkeitserklärung

- a. Einigkeitserklärung zweihundert zwanzig
- b. Einigkeitserklärung zweihundert zwanzig
- c. Einigkeitserklärung zweihundert zwanzig



Einigungsprotokoll der Pächter.

237

D. in der öffentlichen Sitzung des Gemeindefreiwirthschaftsausschusses am 15ten März 1871  
aufgelesen und einstimmig  
E. in der öffentlichen Sitzung des Gemeindefreiwirthschaftsausschusses am 15ten März 1871  
aufgelesen und einstimmig: Einigungsprotokoll der Pächter.  
F. in der öffentlichen Sitzung des Gemeindefreiwirthschaftsausschusses am 15ten März 1871  
aufgelesen und einstimmig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Herrmann Joseph Hamacher mit Sophia Adeljunde Everts

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Heinrich Thormeyer, junior und

junior Jahre alt, Standes A. Bauer

zu Willecht — wohnhaft, welcher ein A. Bauer — de r neuen Ehegatt un, des

Herrmann Joseph Scheuler, junior Jahre alt, Standes

A. Bauer zu Willecht wohnhaft, welcher

ein A. Bauer de r neuen Ehegatt un, des Anton Däppert, junior

junior Jahre alt, Standes A. Bauer

zu Willecht — wohnhaft, welcher ein A. Bauer — de r neuen Ehegatt un und

des Peter Joseph Adams, junior Jahre alt,

Standes A. Bauer zu Willecht wohnhaft, welcher ein

A. Bauer de r neuen Ehegatt un zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, Anton

Willecht, Anton des Personenstands, Anton des Personenstands, Anton

junior Thormeyer, Scheuler und Adams. Anton Däppert un.

Anton Däppert un. Anton

Anton Däppert un.

Anton Däppert un.

Anton Däppert un.

Anton Däppert un.

Anton Däppert un.

Anton Däppert un.

Anton Däppert un.

Anton Däppert un.



des

Bürgermeisterei

Willech

Kreis

Crevelt

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Peter  
Johann  
Heubert  
Goldstein

und

der

Christina  
Boues.

Im Jahre eintausend achthundert zweihundert fünfzig den vierten  
des Monats Februar Neu mittags zwei Uhr, erschienen  
vor mir Mathias Siepes, Bürgermeister als Substitut

Beamten des Personenstandes der Willech Bürgermeisterei  
1) der Peter Johann Heubert Goldstein, ein und  
zweißig

Jahre alt, geboren zu Golt Regierungs-Bezirk Limburg  
Standes Goldschmied wohnhaft zu Engelbleck  
Regierungs-Bezirk Seißelhof, zweijähriger Sohn der zu  
Golt wohnenden Philipp Heinrich Peter Reiner Goldstein  
und geborenen Gertrud Cremers.

2) und die Christina Boues, zwei und zweißig

Jahre alt, geboren zu Corchenbroich Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Wirtin wohnhaft zu Willech  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter der zu  
Corchenbroich wohnenden Käferin Cecilia Boues.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Willech, Kreis Crevelt Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
zwei und zweißigsten December viereißig und die  
andere am zweihundertsten Januar zweizehn  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Eintrag von Golt.

- a. Ein Heiraths-Urkunde des Limburger von dem fünften und zwanzigsten August achtzehnhundert fünfzig.
- b. Ein Heiraths-Urkunde vom Kreis Crevelt, vom fünften September achtzehnhundert zwei und vierzig.
- c. Ein Heiraths-Urkunde vom Kreis Limburg, vom zwanzigsten August achtzehnhundert fünf und vierzig.
- d. Ein Heiraths-Urkunde des Kreises Crevelt, vom fünften Juli achtzehnhundert fünfzig.
- e. Ein Heiraths-Urkunde des Kreises Crevelt, vom fünften December achtzehnhundert vierzig.



f. Die Heirath wurde in der Ehegerichtsamt in der Stadt von zu fünf. Februar auf fünf und fünfzig.  
 g. Die Heirath wurde in der Ehegerichtsamt in der Stadt von zu fünf. Februar auf fünf und fünfzig.  
 h. Die Heirath wurde in der Ehegerichtsamt in der Stadt von zu fünf. Februar auf fünf und fünfzig.  
 i. Die Heirath wurde in der Ehegerichtsamt in der Stadt von zu fünf. Februar auf fünf und fünfzig.  
 k. Die Heirath wurde in der Ehegerichtsamt in der Stadt von zu fünf. Februar auf fünf und fünfzig.  
 l. Die Heirath wurde in der Ehegerichtsamt in der Stadt von zu fünf. Februar auf fünf und fünfzig.  
 m. Die Heirath wurde in der Ehegerichtsamt in der Stadt von zu fünf. Februar auf fünf und fünfzig.  
 n. Die Heirath wurde in der Ehegerichtsamt in der Stadt von zu fünf. Februar auf fünf und fünfzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

*Peter Johann Heubert Goldstein und Christiane Baues.*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Heinrich Krieger, auf fünf und zwanzig* Jahre alt, Standes *Verheiratheter*

zu *Williolt* wohnhaft, welcher ein *Bismayer* — de r neuen Ehegattin, des *Heinrich Fuchen, sieben und fünfzig* Jahre alt, Standes *Barbar*

ein *Marberr* — de r neuen Ehegattin des *Gerhard Krieger, vier und fünfzig* Jahre alt, Standes *Krieger*

zu *Williolt* wohnhaft, welcher ein *Marberr* — de r neuen Ehegattin und des *Peter Köhler, acht und zwanzig* Jahre alt, Standes *Fugelimer*

*Lithamker* de r neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, *der Stadt und der Gemeinde*. Der Bräutigam *ist nicht verheirathet und fähig zu sein.*

*Leopold Lumb*  
*J. Krieger*  
*Heinrich Fuchen*  
*Georg Krieger*  
*P. Köhler*

*Matus Dierker*











des

Bürgermeisterei *Willich*

Kreis *Crefeld*

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*.

*Ober  
Wilhelm  
Heinrich  
Brewer*

und

der

*Helena  
Bergwertha  
Wöhler.*

Im Jahre eintausend achthundert *zwei und fünfzig* — den *Sechsten*  
des Monats *Februar* — *Um* mittags *zwey* — Uhr, erschienen  
vor mir *Matthias Siepes, Bürgermeister* als *Beauftragter*  
Beauten des Personenstandes der *Willich* Bürgermeisterei

1) der *Ober Wilhelm Heinrich Brewer, männlich zwanzig*

Jahre alt, geboren zu *Koersst* — Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* —  
Standes *Knecht* — wohnhaft zu *Willich* —  
Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* — *groß jähriger Sohn der ver-  
storbenen Elisabeth geb. Fagel und Heinrich Brewer  
und Anna Sophia Brückhoff.*

2) und die *Helena Bergwertha Wöhler, männlich zwanzig*

Jahre alt, geboren zu *Hersingen* — Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* —  
Standes *Dienerin* — wohnhaft zu *Willich* —  
Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* — *groß jährige Tochter der ver-  
storbenen Elisabeth geb. Fagel und Johann Wöhler  
und Christina Knops.*

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu *Willich* — — — — — Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
*viertzigsten* — — — — — und die  
andere am *ein und zwanzigsten* *Januar* *sechshundert* — — — — —  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: *Eintrag vom Düsseldorf*

*1. aus dem Protokoll vom Koersst.*

- a. *Der Eheleute. Datum des öffentlichen Antrages zum ein und zwanzigsten September*
- b. *Der öffentlichen Ankündigung vom Koersst am ein und zwanzigsten September*
- c. *Der öffentlichen Ankündigung vom Koersst am ein und zwanzigsten September*
- d. *Der öffentlichen Ankündigung vom Koersst am ein und zwanzigsten September*
- e. *Der öffentlichen Ankündigung vom Koersst am ein und zwanzigsten September*



2. aus der Pfarre von Glebn.

f. die Eheleute ... mittelst der ...  
g. die Eheleute ... mittelst der ...

3. aus der Pfarre von ...

h. die Eheleute ... mittelst der ...  
i. die Eheleute ... mittelst der ...

4. aus der Pfarre von Osterthal.

k. die Eheleute ... mittelst der ...  
l. die Eheleute ... mittelst der ...

Siegelbrief von Hendingen.

m. die Eheleute ...  
n. die Eheleute ...  
o. die Eheleute ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander

ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre

ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Wilhelm Heinrichs Breuer  
und Helena Margaretha Köhler

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Conrad Kreuels, acht und zwanzig

Jahre alt, Standes Kump

zu Willrich — wohnhaft, welcher ein Marster — de n neuen Ehegatt ist, des

Joseph Hönen, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes

Lehrer zu Willrich — wohnhaft, welcher

ein Lehrer de n neuen Ehegatt ist, des Johann Kelles, fünf und

zwanzig Jahre alt, Standes Kump

zu Willrich — wohnhaft, welcher ein Lehrer — de n neuen Ehegatt ist und

des Carl Wilhelm Tiefel, sechs und zwanzig Jahre alt,

Standes Lehrer, zu Willrich — wohnhaft, welcher ein

Lehrer de n neuen Ehegatt ist zu sein erklärte, und wurde nach geschäner Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, herv

Conrad Kreuel und dem Jungmann.

F. W. L. Lohmann

Juliana Margaretha Köhler

Conrad Kreuels

J. Hönen

Johann Kelles

Conrad Kreuel

Math. Diefel









des

Bürgermeisterei

Willwerd

Kreis

Crefeld

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Johann  
Richard  
Griep

und

der

Barica  
Gertrud  
Loosen

Im Jahre eintausend achthundert zweitausend fünfzig - den zweiten  
des Monats Februar des mittags zweien Uhr, erschienen  
vor mir Mathias Dieps, Bürgermeister als Legislator  
Beamten des Personenstandes der Willwerd  
1) der Johann Richard Griep, zwei und dreißig

Jahre alt, geboren zu Schieffoborn - Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Lehrer wohnhaft zu Willwerd  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn der zu  
Schieffoborn wohnenden Lehrer Mathias Griep und ge-  
ramter Anna Barbara Tiessen.

2) und die Barica Gertrud Loosen, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Fischeln - Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Wirthweibin wohnhaft zu Willwerd  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter der zu  
Fischeln wohnenden Lehrer Wirthweibin Sibel Loosen und ge-  
amter Catharina Kuhles.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Willwerd - Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
ersten zwanzigsten Januar und die  
andere am zweiten Februar dieses Jahres  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Lehrer Mathias Dieps

- a. Die Urkunde der öffentlichen Ankündigung am ersten zwanzigsten Januar
- b. Die Urkunde der öffentlichen Ankündigung am zweiten Februar
- c. Die Urkunde der öffentlichen Ankündigung am ersten zwanzigsten Januar



1. Die Eheleute ...  
 2. Die Eheleute ...  
 3. Die Eheleute ...  
 4. Die Eheleute ...  
 5. Die Eheleute ...  
 6. Die Eheleute ...  
 7. Die Eheleute ...  
 8. Die Eheleute ...  
 9. Die Eheleute ...  
 10. Die Eheleute ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Johann Richard Griep und Maria Gertrud Losen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Peter Joseph Porten, fünf und  
 fünfzig Jahre alt, Standes Pfarrer  
 zu Willrich — wohnhaft, welcher ein Lehrenter — de r neuen Ehegattin, des  
 Wilhelm Lammner, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes  
 Leinbinder zu Willrich — wohnhaft, welcher  
 ein Lehrenter — de r neuen Ehegattin, des Franz Hengenberg, vier  
 und zwanzig Jahre alt, Standes Tischler  
 zu Willrich — wohnhaft, welcher ein Lehrenter — de r neuen Ehegattin und  
 des Heinrich Bousper, zwei und zwanzig Jahre alt,  
 Standes Lehrenter, zu Willrich — wohnhaft, welcher ein  
 Lehrenter — de r neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und  
 Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, aus dem  
 Amt zu Willrich.

J R Griep  
 G Losen  
 P J Porten  
 W Lammner  
 F Hengenberg  
 H Bousper

Maria Losen





Einigkeit vor Glauben.

e. Die Eheverträge sind der Eheleute beiderseitig in Gegenwart der Eheleute und ihrer Verwandten, Freunde und Bekannten, sowie der Eheleute selbst, am 1. Oktober 1818 in der Stadt ... geschlossen worden.

f. Die Eheverträge sind der Eheleute beiderseitig in Gegenwart der Eheleute und ihrer Verwandten, Freunde und Bekannten, sowie der Eheleute selbst, am 1. Oktober 1818 in der Stadt ... geschlossen worden.

g. Die Eheverträge sind der Eheleute beiderseitig in Gegenwart der Eheleute und ihrer Verwandten, Freunde und Bekannten, sowie der Eheleute selbst, am 1. Oktober 1818 in der Stadt ... geschlossen worden.

h. Die Eheverträge sind der Eheleute beiderseitig in Gegenwart der Eheleute und ihrer Verwandten, Freunde und Bekannten, sowie der Eheleute selbst, am 1. Oktober 1818 in der Stadt ... geschlossen worden.

i. Die Eheverträge sind der Eheleute beiderseitig in Gegenwart der Eheleute und ihrer Verwandten, Freunde und Bekannten, sowie der Eheleute selbst, am 1. Oktober 1818 in der Stadt ... geschlossen worden.

k. Die Eheverträge sind der Eheleute beiderseitig in Gegenwart der Eheleute und ihrer Verwandten, Freunde und Bekannten, sowie der Eheleute selbst, am 1. Oktober 1818 in der Stadt ... geschlossen worden.

l. Die Eheverträge sind der Eheleute beiderseitig in Gegenwart der Eheleute und ihrer Verwandten, Freunde und Bekannten, sowie der Eheleute selbst, am 1. Oktober 1818 in der Stadt ... geschlossen worden.

m. Die Eheverträge sind der Eheleute beiderseitig in Gegenwart der Eheleute und ihrer Verwandten, Freunde und Bekannten, sowie der Eheleute selbst, am 1. Oktober 1818 in der Stadt ... geschlossen worden.

*By*

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

*Peter Theodor Timmermann und Anna Maria Charlottens*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Johann Köhler*, *einundvierzig* — Jahre alt, Standes *Registrator*

zu *Willems* — wohnhaft, welcher ein *Spanner* — de *r* neuen Ehegatten, des *Jacob Küsters*, *einundfünfzig* — Jahre alt, Standes *Registrator*

zu *Willems* — wohnhaft, welcher ein *Spanner* — de *r* neuen Ehegatten, des *Arnold Pickels*, *einundvierzig* — Jahre alt, Standes *Kleinrentner*

zu *Willems* — wohnhaft, welcher ein *Spanner* — de *r* neuen Ehegatten und des *Herrmann Joseph Scheulen*, *einundvierzig* — Jahre alt, Standes *Spanner*, zu *Willems* — wohnhaft, welcher ein *Spanner* de *r* neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, *so* *einundvierzig* Jahre alt, Standes *Registrator*, *so* *einundvierzig* Jahre alt, Standes *Registrator*, *so* *einundvierzig* Jahre alt, Standes *Registrator*, *so* *einundvierzig* Jahre alt, Standes *Registrator*.

*Anna Maria Charlottens*

*Johann Köhler*

*Jacob Küster*  
*Arnold Pickels*

*Herrmann Joseph Scheulen*

*Maria Dieper*



des

Bürgermeisterei Willwer Kreis Crezoll Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

*Johann  
Heinrich  
Höter*

Im Jahre eintausend achthundert zweihundertsechzig den vierten  
des Monats April am mittags um — Uhr, erschienen  
vor mir Matthias Siepes, Präsident als Bevollmächtigter  
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Willwer

und

1) der Johann Heinrich Höter, zweihundertsechzig —

der

*Marie  
Elisabeth  
Grefrath*

Jahre alt, geboren zu Schiefbahn — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —  
Standes Köln — wohnhaft zu Schiefbahn —  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf —

groß-jähriger Sohn des hiesigen  
Schiefbahnwirths Johann Heinrich Höter und  
der hiesigen Willwerwirths Anna Catharina  
Stroengers. Gestorben vor dem hiesigen Gericht.

2) und die Marie Elisabeth Grefrath, unverheiratet —

Jahre alt, geboren zu Willwer — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —  
Standes unverheiratet — wohnhaft zu Willwer —  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf —

mindere-jährige Tochter des hiesigen  
Willwerwirths Johann Heinrich Grefrath und der hiesigen  
Willwerwirths Marie Theresia Stammen,  
mit dem hiesigen Gericht vor dem hiesigen Gericht unwillig.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Schiefbahn und Willwer Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten April hiesigen Jahres und die andere am vierten April hiesigen Jahres daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Heirathsurkunde von Schiefbahn.  
a. des hiesigen Willwerwirths des Königl. Notars hiesigen Jahres  
zweihundertsechzig fünf und vierzig.  
b. des hiesigen Willwerwirths des Königl. Notars hiesigen Jahres  
zweihundertsechzig fünf und vierzig.

In dem folgenden beginnend verhandelt.

- c. Die Verlobten in der Stadt des Königs von Hannover zu sein und fünfzig Jahre alt zu sein.
- d. Die Verlobten in der Stadt des Königs von Hannover zu sein und fünfzig Jahre alt zu sein.
- e. Die Verlobten in der Stadt des Königs von Hannover zu sein und fünfzig Jahre alt zu sein.

137

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Johann Heinrich Hoyer und Maria Elisabeth Grefrath

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Hebesten Hannen, fünf und

sechzig Jahre alt, Standes Herr

zu Willielm wohnhaft, welcher ein Spin - de n neuen Ehegattin, des

Johann Hannen, fünfzig Jahre alt, Standes

Witzger zu Willielm wohnhaft, welcher

ein Putter - de n neuen Ehegattin, des Gerhard Brockmann,

fünf und fünfzig Jahre alt, Standes Spin

zu Willielm wohnhaft, welcher ein Spin - de n neuen Ehegattin und

des Gerhard Terheeren, zwei und vierzig Jahre alt,

Standes Spin, zu Willielm wohnhaft, welcher ein

Putter de n neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, Dirck

Antonie, dem Vater des Bräutigams, Jacob

und dem Geringer.

Hoyer Hoyer  
Elisabeth Grefrath  
H Hoyer

Orgel Geringer  
Sabastian Jannin  
Johann Hoyer  
Johann Luchmann  
Gerh Terheeren

Abath Dieper











des

Bürgermeisterei Willrich

Kreis Diefel

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zweiundfünfzig - den ersten zwanzigsten  
des Monats Nov vor mittags zwei Uhr, erschienen  
vor mir Matthias Diefel, Quartier als Beauftragter  
Beamten des Personenstandes der Willrich

1) der Peter Adolph Bourkus, einundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Glehn - Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Kunst Lehrer wohnhaft zu Lieberg, Stadt Willrich  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn der zu  
Lieberg wohnenden Lehrerin Ulrich Bourkus und geborenen  
Anna Christina Pitter, welche beider Freiwilligen  
in Einigung willigen.

2) und die Agnes Hoeren, einundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Schiffbohr - Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Magd Lehrerin wohnhaft zu Willrich  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter der zu  
Schiffbohr wohnenden Magd Anna Hoeren.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Lieberg und Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
zweiten und die  
andere am vierten und zweiten  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind: Eintrag von Glehn.  
a. Eintrag von Lieberg am zweiten November einundzwanzig  
und am vierten November einundzwanzig.  
Eintrag von Schiffbohr.  
b. Eintrag von Schiffbohr am zweiten und vierten November einundzwanzig.

Peter  
Adolph  
Bourkus  
und  
Agnes  
Hoeren

Q. In Anwesenheit der in der ersten Nummer dieses Protokolls genannten Personen  
aufgeführt sind in der ersten Nummer dieses Protokolls

Erzbräutigam Liedberg

Q. In Anwesenheit der in der ersten Nummer dieses Protokolls genannten Personen  
aufgeführt sind in der ersten Nummer dieses Protokolls

*Big*

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Peter Adolph Markus und Agnes Hoerer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Heinrich Hoerer, fünf und zwanzig  
Jahre alt, Standes Virtambro

zu Willrich — wohnhaft, welcher ein Arbeiter de r neuen Ehegatt un, des Peter Hallen, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Virtambro

zu Willrich — wohnhaft, welcher ein Arbeiter — de r neuen Ehegatt un, des Theodor Odenbach, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Virtambro

zu Willrich — wohnhaft, welcher ein Arbeiter — de r neuen Ehegatt un und des Peter Lütters, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Virtambro, zu Willrich — wohnhaft, welcher ein Arbeiter de r neuen Ehegatt un zu sein erklärte, und wurde nach gechehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, der Braut

Lütters und der Zeugen. In Anwesenheit der in der ersten Nummer dieses Protokolls genannten Personen aufgeführt sind in der ersten Nummer dieses Protokolls

Peter Adolph Markus

Agnes Hoerer

Heinrich Hoerer

Peter Hallen

Theodor Odenbach

Peter Lütters

Math. Dieps







- d. Die Staatsbürgerliche Form der Profanität mittelst des Mittels Nummer zwei und vierzig vom fünfzehnten Juni fünfzehnhundert fünfzig.
- e. Die Staatsbürgerliche Form der Profanität mittelst des Mittels Nummer vier und fünfzig vom vierzehnten November fünfzehnhundert fünfzig.
- f. Die Staatsbürgerliche Form der Profanität mittelst des Mittels Nummer fünf und sechs vom fünfzehnten Juni fünfzehnhundert fünfzig.
- g. Die Staatsbürgerliche Form der Profanität mittelst des Mittels Nummer sechs und sieben vom fünfzehnten Juni fünfzehnhundert fünfzig.
- h. Die Staatsbürgerliche Form der Profanität mittelst des Mittels Nummer sieben und acht vom fünfzehnten Juni fünfzehnhundert fünfzig.
- i. Die Staatsbürgerliche Form der Profanität mittelst des Mittels Nummer acht und neun vom fünfzehnten Juni fünfzehnhundert fünfzig.

*24*

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

*Johann Peter Hilbert und Johanna Cäcilia Pererebooms*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Hubert Höfges*, *vier und fünfzig* Jahre alt, Standes *Praktiker*

zu *Willies* — wohnhaft, welcher ein *Mannter* - de *n* neuen Ehegatt *m*, des *Johann Heinrich Bongarts*, *fünf und fünfzig* Jahre alt, Standes *Wirt* zu *Willies* — wohnhaft, welcher

ein *Mannter* - de *n* neuen Ehegatt *m*, des *Clemens Hilberts*, *vier und zwanzig* Jahre alt, Standes *Knecht*

zu *Willies* — wohnhaft, welcher ein *Wirt* - de *n* neuen Ehegatt *m* und des *Franz Lehmitz*, *vier und vierzig* Jahre alt, Standes *Wirt*, zu *Willies* — wohnhaft, welcher ein

*Mannter* - de *n* neuen Ehegatt *m* zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, *Dr. Pr. L. L. L.*, *und dem Zeugen*. *Die Urkunde der Prämisse und der Haupturkunde der Urkunde des Urkundenbuches sind in der Urkunde zu sein.*

*J. Peter Hilbert*

*Johanna Cäcilia Pererebooms*  
*Hubert Höfges*

*Jos. G. G. G.*

*Hubert Hilbert*

*Hubert Hilbert*

*Maria Dieps*







7. Die Eheleute Heinrich ...

23

Die Eheleute ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Johann Jacob Rohrer und Catharina Wimmer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Hermann Joseph Grotzer, acht und

sechzig Jahre alt, Standes Gendarm

zu Willers wohnhaft, welcher ein Nachbar — de r neuen Ehegatt un, des

Heinrich ... Jahre alt, Standes

Wirtmännler zu Willers wohnhaft, welcher

ein Nachbar — de r neuen Ehegatt un, des Jacob ... Jahre alt, Standes Wirtmännler

zu Willers — wohnhaft, welcher ein Nachbar — de r neuen Ehegatt un und

des Jacob ... Jahre alt,

Standes Wirtmännler , zu Willers wohnhaft, welcher ein

Nachbar — de r neuen Ehegatt un zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten der Prövit.

... die Prövit ...

Joh. Rohrer

Catharina Wimmer

Anton ...

J. ...

H. ...

Jacob ...

Joh. ...

Mater ...



des

Bürgermeisterei *Willwerd*

Kreis *Orefeld*

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*.

*Johann  
Wölters*

Im Jahre eintausend achthundert *zweiundfünfzig* den *zweiundzwanzigsten*  
des Monats *Juni* *1857* *Per* mittags *zwei* Uhr, erschienen

vor mir *Coul Gierlich, Bürgermeister* als

Beamten des Personenstandes der *Willwerd*

und

1) der *Johann Wölters, fünfunddreißig*

der

*Anna  
Marjaretha  
Bettel.*

Jahre alt, geboren zu *Orefeld* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*

Standes *Dienstmagd* wohnhaft zu *Willwerd*

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*  
*Orefeld* *Wilhelm* *großjähriger Sohn de*  
*zu Orefeld* *Joseph* *von*

2) und die *Anna Marjaretha Bettel, Wittwe von*  
*Johann, einunddreißig*

Jahre alt, geboren zu *Willwerd* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*

Standes *gumblod* wohnhaft zu *Willwerd*

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*  
*Willwerd* *großjährige Tochter des*  
*zu Willwerd* *Maria Adelheid*

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Willwerd* Statt gehabt haben, nämlich die erste am *...* und die andere am *...* daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: *...*

- a. *...*
- b. *...*















des

Friedrich  
Wilhelm  
Königberger

und

der  
Helena  
Catharina  
Peters.

Bürgermeisterei Willich Kreis Essel Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zweiundfünfzig den dreizehnten  
des Monats Juni 1855 mittags zwei Uhr, erschienen  
vor mir Mathias Pieper, Bürgermeister Willich als Belegter.

Beamt des Personenstandes der Willich

1) der Friedrich Wilhelm Königberger, zweiundfünfzig

Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Ordnungs wohnhaft zu Willich

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn der zu  
Willich wohnenden Helena Catharina Peters Tochter des Königberger  
und geborenen Maria Catharina Kellers, die beide unter  
dem Namen Pieper in Willich wohnen.

2) und die Helena Catharina Peters, zweiundfünfzig

Jahre alt, geboren zu Kirchhoven Regierungs-Bezirk Lochen

Standes Magd wohnhaft zu Willich

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter der zu  
Kirchhoven wohnenden Helena Catharina Peters Tochter des Lambert Peters  
und geborenen Gertrud Stuppenkamp, welche beide unter  
dem Namen Peters in Willich wohnen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
zweizehnten und die  
andere am dreizehnten Juni dieses

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- a. Ein Publiz. Aktenstück des Kreisgerichts Essel vom zweiundfünfzigsten  
August achtzehnhundert fünfzig Jahre zweiundfünfzig  
Willich
  - b. Ein Publiz. Aktenstück des Kreisgerichts Essel vom zweiundfünfzigsten  
Oktober achtzehnhundert fünfzig Jahre zweiundfünfzig  
Lochen

*Im Namen des Bräutigams*  
C. Der Einnahme-Präsident des Amtes der Proprietäre, dieses Gerichts, welche vor mir  
in der Wohnung zu Heinsberg erschienen sind, und nach dem  
zum Ende beigefügt.

*P. 17*

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

*Friedrich Wilhelm Stöngenberg und Helena d. a. Maximilian Peters*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Matthias Bertram, fünfzig*  
*zu Willers* — wohnhaft, welcher ein *Stammhalter* de r neuen Ehegatt *mit* des *Adams Johann, vierundzwanzig* Jahre alt, Standes *Stammhalter*  
*zu Willers* — wohnhaft, welcher ein *Stammhalter* de r neuen Ehegatt *mit* des *Wilhelm Peters, zweiundzwanzig* Jahre alt, Standes *Stammhalter*  
*zu Willers* — wohnhaft, welcher ein *Stammhalter* de r neuen Ehegatt *mit* und des *Nicolaus Geberath, vierundzwanzig* Jahre alt, Standes *Stammhalter*  
*zu Willers* — wohnhaft, welcher ein *Stammhalter* de r neuen Ehegatt *mit* zu sein erklärte, und wurde nach gechehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, *Matthias Bertram*, dem *Matthias Bertram* und den *Matthias Bertram* des *Matthias Bertram* und *Matthias Bertram* in *Heinsberg*.

*Wilhelm Stöngenberg*  
*Johann Peter*  
*Johann Stöngenberg*  
*Matthias Bertram*  
*Matthias Johann*  
*Wilhelm Peter*  
*Johann Johann*

*Matthias Bertram*



des

Bürgermeisterei

Willwer

Kreis

Essel

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Peter  
Heinrich  
Boroy

und

der

Anna  
Libilla  
Christina  
Niemann

Im Jahre eintausend achthundert zweieundsechzig - den zweieundzwanzigsten  
des Monats Juli - vor mittags zwey Uhr, erschienen

vor mir Wolfgang Pieper, Bürgermeister als Beauftragter  
Beauten des Personenstandes der Willwer Bürgermeisterei

1) der Peter Heinrich Boroy, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Worst Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Knecht wohnhaft zu Willwer

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn de der

Worst wohnhaften Kaufmanns Peter Jakob Boroy und der zu  
Worst wohnhaften Kaufmannin Hedwig Catharina Hopfner, die  
an diesem Ort in der Gemeindefürsorge steht.

2) und die Anna Libilla Christina Niemann, zwei  
und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Koworst Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Magd wohnhaft zu Willwer

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter der der

Worst wohnhaften Kaufmanns Johann Jakob Niemann  
und der zu Wurst wohnhaften Kaufmannin Barbara Dieckhüllers.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Willwer Statt gehabt haben, nämlich die erste am

zwey und zwanzigsten und die  
andere am zweieundzwanzigsten Juli dieses Jahres

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- a. In der hiesigen Notariats-Acten des Notariats zweieundzwanzigsten  
zweieundzwanzigsten December achtzehnhundert fünf und zwanzig.
  - b. In der hiesigen Notariats-Acten des Notariats zweieundzwanzigsten  
zweieundzwanzigsten Februar achtzehnhundert fünf und zwanzig.
  - c. In der hiesigen Notariats-Acten des Notariats zweieundzwanzigsten  
zweieundzwanzigsten April achtzehnhundert fünf und zwanzig.



Verhandlung vor Beurtheiler

1. Die Hochzeitsfeier ist am 10ten September 1844 um 11 Uhr Vormittag im Saal des Rathhauses zu Gießen vorgenommen worden.  
2. Die Hochzeitsfeier ist am 10ten September 1844 um 11 Uhr Vormittag im Saal des Rathhauses zu Gießen vorgenommen worden.  
3. Die Hochzeitsfeier ist am 10ten September 1844 um 11 Uhr Vormittag im Saal des Rathhauses zu Gießen vorgenommen worden.

*Rey*

In der That ist die Brautjungfer eine Tochter des Herrn ...  
Die Brautjungfer ist eine Tochter des Herrn ...  
Die Brautjungfer ist eine Tochter des Herrn ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Heinrich Borg und Anna Sibilla Christina Niemann

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Peter Joseph Porten, fünfzig Jahre alt, Standes Wirth zu Willel wohnhaft, welcher ein Stammvater de o neuen Ehegatt us, des Peter Johann Borg, fünfzig Jahre alt, Standes Wirth zu Wilk wohnhaft, welcher ein Bruder de o neuen Ehegatt us des Jacob Heiß, vierundzwanzig Jahre alt, Standes Wirth zu Willel wohnhaft, welcher ein Stammvater de o neuen Ehegatt us zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unierzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, Carl Gottl. Lünter und den Jungm. Die Wälder des Bräutigams und Wälder der Brautjungfer.

Peter Joseph Lütz  
Anna Sibilla Christina Niemann  
Carl Gottl. Lünter  
Peter Johann Lütz  
Jacob Heiß  
Jacob Alonas

Mecht Drees



Heirath  
No. 21

# Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Willech Kreis Arsch Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

des  
Johann  
Jacob  
Langels

Im Jahre eintausend achthundert zweihundertfünfundzwanzig den fünfundzwanzigsten  
des Monats Juli Nach mittags zwei Uhr, erschienen  
vor mir Carl Gierlich, Bürgermeister als

und

Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Willech  
1) der Anna Maria Josephina Giloyes, aus Brühl

der  
Anna  
Maria  
Josephina  
Giloyes.

Jahre alt, geboren zu Kouast Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes gummblos wohnhaft zu Willech  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn der Frau  
zu Willech Maria Josepha Giloyes und der zu Willech  
wohnhaften gummblosen Anna Margaretha Hedder.

2) und die Christine Johanna Jacob Langels, aus Brühl

Jahre alt, geboren zu Willech Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Armer wohnhaft zu Willech  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Tochter der Frau  
zu Willech Maria Josepha Langels und gummblos  
Anna Margaretha Gierlich, welche am 17ten April 1827  
in Brühl bei der Rechtswissenschaft zu Düsseldorf verlobt worden  
ist, die Heirath zwischen ihnen am 17ten April 1827  
zu Willech abgeschlossen worden.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu \_\_\_\_\_ Statt gehabt haben, nämlich die erste am \_\_\_\_\_  
und die  
andere am \_\_\_\_\_

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind: \_\_\_\_\_







des  
Frauent  
Feld

Bürgermeisterei Willech Kreis Erfeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zweiundsechzig den siebenundzwanzigsten  
des Monats Juli um mittags vier Uhr, erschienen  
vor mir Michaelis Pieper, Bürgermeister als Beauftragter  
Beamten des Personenstandes der Willech

und

1) der Frauent Feld, einundzwanzig

der  
Morica  
Christina  
Eisheuer.

Jahre alt, geboren zu Willech Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Wirtin wohnhaft zu Willech

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des zu  
Willech und Willech und Willech  
und Willech und Willech und Willech  
und Willech und Willech und Willech  
und Willech und Willech und Willech

2) und die Morica Christina Eisheuer, siebenundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Willech Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Wirtin wohnhaft zu Willech

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des zu  
Willech und Willech und Willech  
und Willech und Willech und Willech  
und Willech und Willech und Willech  
und Willech und Willech und Willech

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Willech Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
... und die

andere am ...  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: In dem ...  
a. ...  
b. ...















des

Cönl Klören

Bürgermeisterei Willers

Kreis Essel

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zweiundzwanzig - den zweiten  
des Monats September - Abend mittags vier Uhr, erschienen  
vor mir Abthier Dierkes, Bürgermeister als Beauftragter  
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Willers

und

1) der Cönl Klören, vierundzwanzig

der

Catharina  
Gertrud  
Hausmann

Jahre alt, geboren zu Willers - Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Kammer - wohnhaft zu Willers

Regierungs-Bezirk Düsseldorf - groß jähriger Sohn der gnä  
Willers wilhelmine Salome Kammer Adam Klören und der gnä  
Wolke Christiane Bejer, die beide am zweiten zweiten in der  
Granz unzwillingen.

2) und die Catharina Gertrud Hausmann, fünf  
und zwei

Jahre alt, geboren zu Willers - Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes am Blas - wohnhaft zu Willers

Regierungs-Bezirk Düsseldorf - groß jährige Tochter der gnä  
Willers wilhelmine Kammer Adam Hausmann und der gnä  
Willers wilhelmine am Blas Reinhold Hausmann, am zweiten  
am zweiten zweiten in der Granz unzwillingen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Willers - Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
ersten und zweiten August des Jahrs zwei  
und die  
andere am fünf und zweiten August des Jahrs zwei  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Zwei und zwei Urkunden vor mir vor gefunden:  
a. Die erste Urkunde des ersten und zweiten August des Jahrs zwei  
und zweiten August des Jahrs zwei  
b. Die zweite Urkunde des ersten und zweiten August des Jahrs zwei  
und zweiten August des Jahrs zwei  
c. Die dritte Urkunde des ersten und zweiten August des Jahrs zwei  
und zweiten August des Jahrs zwei

134

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Carl Klövern und Catharina Gersund Hausmanns

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt, in Gegenwart des Joseph Hausmanns, ein und einig  
Jahre alt, Standes Buchhalter

zu Millies — wohnhaft, welcher ein Richter — de r neuen Ehegattin, des  
Wilhelm Stouffer, zwei und einig Jahre alt, Standes  
Richter zu Millies — wohnhaft, welcher  
ein Richter de r neuen Ehegattin des Carl Wimmickes, zwei  
und einig Jahre alt, Standes Hof. Landw.

zu Millies — wohnhaft, welcher ein Richter — de r neuen Ehegattin und  
des Peter Joseph Stouffer, ein und einig Jahre alt,  
Standes Richter zu Millies — wohnhaft, welcher ein  
Richter de r neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, hier Beamter.  
Ludwig, hier Ehegerichts-Beamt, hier Richter der Civil- und  
Crimin.

Carl Klövern

Cath Hausmann  
et dem Klövern

Caroline Zujer

Wittwe v Hausmann

Jos. Hausmann

Willy Maupart

L. Wimmickes

C. J. Adams

Matth. Düpès



des

Franz  
Michael  
Kothes

Bürgermeisterei

Willwer

Kreis

Essen

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zweiundzwanzigsten zuletzt  
des Monats September hier mittags sechs Uhr, erschienen  
vor mir Abthilow Dieps, Inspektor als Legalisirter  
Beamten des Personenstandes der Willwer

und

1) der Franz Michael Kothes, sechszwanzig -

der

Maria  
Christina  
Dieps.

Jahre alt, geboren zu Lants Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Armer wohnhaft zu Lants

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn der zu  
Lants Salustianus Kothes Franz Josef Kothes  
und gumblor Catharina Kegelers.

2) und die Maria Christina Dieps, sechsundzwanzig -

Jahre alt, geboren zu Willwer Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes gumblor wohnhaft zu Willwer

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter der zu  
Willwer Salustianus Kothes Carl Wilhelm Dieps  
und gumblor Maria Catharina Berger, die gumblor  
gumblor in der gumblor.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Willwer Lants Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
zweizehnten August und die  
andere am ersten September dieses Jahres  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6. bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Inspektoren Lants.

- a. Die Urkunde des Inspektors Lants vom zweizehnten August dieses Jahres.
- b. Die Urkunde des Inspektors Lants vom ersten September dieses Jahres.
- c. Die Urkunde des Inspektors Lants vom zweizehnten August dieses Jahres.
- d. Die Urkunde des Inspektors Lants vom zweizehnten August dieses Jahres.



l. Die Eheleute die bei Hofe am 1ten September 1800 in der Stadtgemeinde von Wien  
 aufgeführt sind sind in der Stadtgemeinde von Wien  
 f. Die Eheleute die bei Hofe am 1ten September 1800 in der Stadtgemeinde von Wien  
 aufgeführt sind sind in der Stadtgemeinde von Wien  
 g. Die Eheleute die bei Hofe am 1ten September 1800 in der Stadtgemeinde von Wien  
 aufgeführt sind sind in der Stadtgemeinde von Wien  
 h. Die Eheleute die bei Hofe am 1ten September 1800 in der Stadtgemeinde von Wien  
 aufgeführt sind sind in der Stadtgemeinde von Wien  
 i. Die Eheleute die bei Hofe am 1ten September 1800 in der Stadtgemeinde von Wien  
 aufgeführt sind sind in der Stadtgemeinde von Wien  
 k. Die Eheleute die bei Hofe am 1ten September 1800 in der Stadtgemeinde von Wien  
 aufgeführt sind sind in der Stadtgemeinde von Wien

*Rey*

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

*Franz Michael Kohler und Maria Christina Dieps*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Peter Joseph Baum*, ein und  
*vingzig* Jahre alt, Standes *Diener*  
 zu *Willers* wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des  
*Carl Minnickes*, zwei und *vingzig* Jahre alt, Standes  
*Hof-Regent* zu *Willers* wohnhaft, welcher  
 ein Bekannter der neuen Ehegatten des *Gottfried Ploenes*, ein  
*und vierzig* Jahre alt, Standes *Rechner*  
 zu *Willers* wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und  
 des *Jacob Dieps*, ein und *vingzig* Jahre alt,  
 Standes *Rechner*, zu *Willers* wohnhaft, welcher ein  
*Wahrer* - der neuen Ehegatten - zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und  
 Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten *Johann  
 Lutter*, der *Stamm- und Hausbücher*

*Franz M. Kohler*  
*Christine Dieps*

*Anton Dieps*  
*Maria Colpurnia Dieps*  
*G. J. Baum*  
*C. Minnick*  
*G. Ploenes*  
*Jac. Dieps*

*Math. Dieps*



des

Carl  
Wilhelm  
Spicker

Bürgermeisterei Willers Kreis Essen Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Im Jahre eintausend achthundert zweiundfünfzig den zwölften  
des Monats September Um mittags zwei Uhr, erschienen  
vor mir Karl Wilhelm Spicker, Bürgermeister als Beauftragter  
Beamten des Personenstandes der Willers Bürgermeisterei

und

der

Maria  
Agnes  
Pikolin.

1) der Carl Wilhelm Spicker, Wittmann von Anna Ger-  
trud Groß, fünf und fünfzig

Jahre alt, geboren zu Willers Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Wirtin wohnhaft zu Willers

Regierungs-Bezirk Düsseldorf großjähriger Sohn der zu  
Willers wohnenden Eheleute Adolph Hermann Josephs  
Spicker und ymmerbleibender Maria Catharina Rothmanns,  
zu birth am 17ten November in der Quintessimillien.

2) und die Maria Agnes Pikolin, drei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Schiefbahn Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Wirtin, früher wohnhaft zu Schiefbahn, jetz zu Willers  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter der zu  
Schiefbahn wohnenden Eheleute Peter Johann Pikolin  
und ymmerbleibender Agnes Römanns.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Willers und Schiefbahn statt gehabt haben, nämlich die erste am  
17ten und die  
andere am 18ten laufenden Monats und Jahres  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: In den fünfzig Registern vorfindlich:

- a. Einheitliche Abschrift des bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18ten August 1800
- b. Die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18ten August 1800 über die Verheirathung
- c. Die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18ten August 1800 über die Verheirathung
- d. Die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18ten August 1800 über die Verheirathung



Eintrag vom Schiefel.

e. Der Substanzstand in der Stadt ...  
 f. Der Substanzstand in der Stadt ...  
 g. Der Substanzstand in der Stadt ...  
 h. Der Substanzstand in der Stadt ...  
 i. Der Substanzstand in der Stadt ...  
 k. Der Substanzstand in der Stadt ...

127

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Carl Wilhelm Spicker und Mariatones Pirkolin

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Joseph Priester, fünf und fünfzig Jahre alt, Standes Kleinrentner

zu Willier — wohnhaft, welcher ein Bekannter de r neuen Ehegatten, des Wilhelm Jöhner, sieben und dreißig Jahre alt, Standes Truhner

ein Bekannter — de r neuen Ehegatten, des Heinrich Jöhner, vier und vierzig Jahre alt, Standes Truhner

zu Willier — wohnhaft, welcher ein Bekannter de r neuen Ehegatten und des Joseph Bonker, zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Officier

zu Willier wohnhaft, welcher ein Bekannter de r neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, Carl Zirkler, Maria August Pirkolin, Joseph Spicker, Jos. Priester, Wilk. Lohner, H. Jöhner, Joseph Jöhner.

Carl Zirkler

Maria August Pirkolin

Joseph Spicker  
Jos. Priester

Wilk. Lohner

H. Jöhner

Joseph Jöhner

Maria Dinges



des  
Gerhard  
Mathias  
Bochers

Bürgermeisterei Millies

Kreis Crefeld

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und fünfzig den zwei und zwanzigsten  
des Monats September Uhr mittags zwey Uhr, erschienen  
vor mir Mathias Pieper, Bürgermeister als Legitimierter  
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Millies

und

1) der Gerhard Mathias Bochers, Rhetoriker Theodor  
Breun, Schriftf.

der  
Maria  
Louisa  
Thomnick.

Jahre alt, geboren zu Aldekerk Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Pastor und Hof wohnhaft zu Crefeld

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des zu

Aldekerk wohnenden Pfarrers Heinrich Bochers und der zu

Aldekerk wohnenden geborenen Catharina Bechtoldis

Loy, welche letztere großjährig war und in der Gegend

unvermählt.

2) und die Maria Louisa Thomnick, Schriftf.

Jahre alt, geboren zu Millies Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes geborene wohnhaft zu Millies

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des zu

Millies wohnenden Galants Johann Heinrich

Thomnick und geborenen Anna Maria Catharina

Schumacher, welche beide unvermählt waren und in

der Gegend wohnen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Crefeld und Millies Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
ersten und die

andere am fünfundzwanzigsten Monats und Jahres

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Einigkeit vom Aldekerk.

- a. Einigkeit des Aldekerk vom Aldekerk am 2. Februar 1855.
- b. Einigkeit des Aldekerk vom Aldekerk am 2. Februar 1855.



Leipzig vom 1. Oesek

1. In obbenanntem Sinne ...  
2. In obbenanntem Sinne ...

127

Leipzig am 1. Oesek

1. In obbenanntem Sinne ...  
2. In obbenanntem Sinne ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Gerhard Meichers und Luisa Thomeik

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Nicheln v. Meißner, Leipzig Jahre alt, Standes Präsident zu Meißner — wohnhaft, welcher ein Nachbar — de r neuen Ehegatt in, des Joseph Borker v. Meißner Jahre alt, Standes Präsident zu Meißner wohnhaft, welcher ein Nachbar — de r neuen Ehegatt in des Arnold Pöckel, Leipzig Jahre alt, Standes Kleinrentner zu Meißner — wohnhaft, welcher ein Nachbar — de r neuen Ehegatt in und des August Williger, Leipzig Jahre alt, Standes Kleinrentner zu Meißner wohnhaft, welcher ein Nachbar de r neuen Ehegatt in zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, Leipzig, Leipzig, Leipzig.

- Gerhard Meichers
- Luisa Thomeik
- M. Löff
- Herminie Thomeik
- Louis Thomeik
- Wilf. Meißner
- Georg Meißner
- J. Diederich
- Christ. Meißner

M. Meißner



des

Johann  
Beckers

Bürgermeisterei

Millies

Kreis

Essel

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zweihundertsechzig den sechszehnten des Monats September Abend sechs Uhr, erschienen vor mir Herr Otto Pöcher, Bürgermeister, der hiesigen Bürgermeisterei Millies als Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Millies

und

1) der Johann Beckers, zweihundertzwanzig

der

Carolina  
Brings.

Jahre alt, geboren zu Schelsen Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Landmann, früher Tagelöhner, wohnhaft zu Finnenesdorf, früher zu Millies Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn der verstorbenen Anna Catharina Pöcher und geb. Anna Catharina Pöcher.

2) und die Carolina Brings, zweihundertzwanzig

Jahre alt, geboren zu Paffenhof Regierungs-Bezirk Cöln Standes Wirt früher wohnhaft zu Millies, jetzt zu Finnenesdorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter der verstorbenen Stephan Brings und geb. Peter Brömmel Verwalter in der Finnenesdorf.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Finnenesdorf und Millies statt gehabt haben, nämlich die erste am sechszehnten und die andere am zweihundertzwanzigsten Abend sechs Uhr, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Eintrag im Personenstandsbuch zu Schelsen.

- a. Der Protokoll des hiesigen Bürgermeisters und des hiesigen Bürgermeisters
- b. Der Protokoll des hiesigen Bürgermeisters und des hiesigen Bürgermeisters
- c. Der Protokoll des hiesigen Bürgermeisters und des hiesigen Bürgermeisters



g. Die Statutarurkunde des Pfarrers von ...  
zu ...  
h. Die Statutarurkunde des Pfarrers von ...  
zu ...  
i. Die Statutarurkunde des Pfarrers von ...  
zu ...

By

g. Die Statutarurkunde des Pfarrers von ...  
zu ...  
h. Die Statutarurkunde des Pfarrers von ...  
zu ...

h. Die Statutarurkunde des Pfarrers von ...  
zu ...

i. Die Statutarurkunde des Pfarrers von ...  
zu ...

Die Statutarurkunde des Pfarrers von ...  
zu ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Johann Beckers und Catharina Brings —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Arnold Pickel, ...

Jahre alt, Standes Kleinrentner

zu Willies — wohnhaft, welcher ein ...

Joseph Bischof, ... Jahre alt, Standes ...

ein ... zu Willies — wohnhaft, welcher

ein ... de ... neuen Ehegattin, des Mathias Stefel, ...

... Jahre alt, Standes ...

zu Willies — wohnhaft, welcher ein ...

des Mathias Beckers, ... Jahre alt,

Standes ... zu Willies — wohnhaft, welcher ein

... de ... neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, ...

... und den Zeugnissen Pickel, Bischof und Beckers.

... Mathias Stefel ...

... Mathias ...

Johann ... Catharina ...

A. Pickel.

Joseph ...

Mathias ...

...



Bürgermeisterei

Willwer

Kreis

Oesfeld

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

des  
Heinrich  
Hörens

Im Jahre eintausend achthundert zwei und zwanzig den seben und zwanzigsten  
des Monats September vor mittags zwei Uhr, erschienen  
vor mir Wolfgang Pieper, Bürgermeister als Beauftragter  
Beamteten des Personenstandes der Willwer Bürgermeisterei

und

1) der Heinrich Hörens, Wittmann von Anna Bourgoisette  
Lehen, ein und zwanzig

der

Sibilla  
Catharina  
Heyer.

Jahre alt, geboren zu Lant Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Stamm wohnhaft zu Osterath  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn de zu  
Lant und Lehen Hilmar Stamm Peter Paul Hörens  
und geborene Georg Heijergroef.

2) und die Sibilla Catharina Heyer, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Willwer Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes geborene wohnhaft zu Willwer  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter de zu  
Willwer und geborene Hilmar Stamm Peter Heyer  
und geborene Willwer und geborene Anna Bourgoisette  
Beckers. im Jahre ein und zwanzig und zwei im  
die zwei im.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Osterath und Willwer Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
zwei und zwanzigsten und die  
andere am zwei und zwanzigsten September des

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- a. die Urkunde des Eintrages im Stamm zwei und zwanzigsten  
und zwei und zwanzigsten Oktobers in der Stadt Willwer.
  - b. die Urkunde des Eintrages im Stamm seben und zwanzigsten  
April in der Stadt Willwer.
  - c. die Urkunde des Eintrages im Stamm fünf und zwanzigsten September in der Stadt Willwer.



I. Die Eheleute Heinrich des Johann des ...  
 II. Die Eheleute ...  
 III. Die Eheleute ...  
 IV. Die Eheleute ...  
 V. Die Eheleute ...  
 VI. Die Eheleute ...  
 VII. Die Eheleute ...  
 VIII. Die Eheleute ...  
 IX. Die Eheleute ...  
 X. Die Eheleute ...  
 XI. Die Eheleute ...  
 XII. Die Eheleute ...  
 XIII. Die Eheleute ...  
 XIV. Die Eheleute ...  
 XV. Die Eheleute ...  
 XVI. Die Eheleute ...  
 XVII. Die Eheleute ...  
 XVIII. Die Eheleute ...  
 XIX. Die Eheleute ...  
 XX. Die Eheleute ...  
 XXI. Die Eheleute ...  
 XXII. Die Eheleute ...  
 XXIII. Die Eheleute ...  
 XXIV. Die Eheleute ...  
 XXV. Die Eheleute ...  
 XXVI. Die Eheleute ...  
 XXVII. Die Eheleute ...  
 XXVIII. Die Eheleute ...  
 XXIX. Die Eheleute ...  
 XXX. Die Eheleute ...

24

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Heinrich Hören und Sibilla Catharina Heyer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Peter Höfges, aufstünd  
 fünfzig Jahre alt, Standes Akademiker  
 zu Willier wohnhaft, welcher ein Stammvater de n neuen Ehegatt und, des  
Arnold Fickels, unverheiratet Jahre alt, Standes  
Bilinfürter zu Willier wohnhaft, welcher  
 ein Stammvater de n neuen Ehegatt und, des Peter Gerhard Schwiakel,  
 aufstünd fünfzig Jahre alt, Standes Polizeidirektor  
 zu Willier wohnhaft, welcher ein Stammvater de n neuen Ehegatt und  
 des Mathias Bertram, fünfzig Jahre alt,  
 Standes Organist zu Willier wohnhaft, welcher ein  
Stammvater de n neuen Ehegatt zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und  
 Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, der Comm.  
Ordnung, der Ort der Comm. und der Ort.

Heinrich Hören  
 Sibilla Catharina Heyer  
 J. Peter Heyer  
 J. P. Höfges  
 A. Fickels.  
 Math. Bertram  
 Peter G. Schwiakel.

Math. Dieps







Heirath von Peter und

c. Der Exclamationen...  
d. die vor Peter...  
aufgenommen...  
Für den fünfzig...  
Bey

e. Die...  
aufgenommen...  
aufgenommen...  
aufgenommen...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Heinrich Meiche und Elisabeth Türks

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Stephan Herscheler, vierund  
fünfzig Jahre alt, Standes Polster  
zu Willers — wohnhaft, welcher ein Maritor — de r neuen Ehegattin, des  
Johann Michael Lingen, vierund fünfzig Jahre alt, Standes  
Schlichter zu Willers wohnhaft, welcher  
ein Polster — de r neuen Ehegattin, des Wilhelm Meiche  
Loren, vierund fünfzig Jahre alt, Standes Polster  
zu Willers — wohnhaft, welcher ein Polster de r neuen Ehegattin und  
des Matthias Berkams, fünfzig Jahre alt,  
Standes Polster , zu Willers wohnhaft, welcher ein  
Polster de r neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und  
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, zur Stadt  
Willers, dem Pater der Stadt und der Junger.

J. Meiche  
E. Türks  
J. P. Lingen  
H. Lingen  
Joh. Mich. Lingen  
H. Lingen  
Matth. Berkams

Matth. Duples















127

d. der Herrsch. Notarius primus Joseph von ...  
 vor dem ...  
 e. der Herrsch. Notarius primus ...  
 ...  
 f. der Herrsch. Notarius primus ...  
 ...  
 g. der Herrsch. Notarius primus ...  
 ...  
 h. der Herrsch. Notarius primus ...  
 ...  
 i. der Herrsch. Notarius primus ...  
 ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Frans Heinrich Mehters und Maria Sophia Fiegens

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Peter Lütters, fünfzigjährig —  
 Jahre alt, Standes Witwener

zu Meiler — wohnhaft, welcher ein Witwener — de r neuen Ehegattin, des  
 Heinrich Fiegens, vierzigjährig — Jahre alt, Standes  
 Witwener — zu Meiler — wohnhaft, welcher

ein Witwener — de r neuen Ehegattin, des Wilhelm Heinrich Leers,  
 fünfzigjährig — Jahre alt, Standes Witwener

zu Meiler — wohnhaft, welcher ein Witwener — de r neuen Ehegattin und  
 des Moritz Beckmanns, fünfzigjährig — Jahre alt,  
 Standes Witwener — zu Meiler — wohnhaft, welcher ein

Witwener de r neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und  
 Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, des Herrsch.  
 Notarius primus ...  
 ...  
 ...

Frans Mehters  
 Maria Sophia Fiegens  
 Peter Lütters  
 Joh. Fischer  
 ...  
 Mehters

Maria Fiegens







23

a. In der Stadt ...  
 b. In der Stadt ...  
 c. In der Stadt ...  
 d. In der Stadt ...  
 e. In der Stadt ...  
 f. In der Stadt ...  
 g. In der Stadt ...  
 h. In der Stadt ...  
 i. In der Stadt ...  
 j. In der Stadt ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Peter Joseph Bernard Kollers und Christina Decker

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Conrad Giesers, einund  
zufüfzig Jahre alt, Standes Ärzt

zu Willier — wohnhaft, welcher ein Ärzt de r neuen Ehegatt un, des Jacob Hofels, einund  
zwinzig Jahre alt, Standes Kiniger

zu Willier — wohnhaft, welcher ein Ärzt — de r neuen Ehegatt un, des Mathias Bernards, zufüfzig  
zwinzig Jahre alt, Standes Ärzt

zu Willier — wohnhaft, welcher ein Ärzt — de r neuen Ehegatt un, und des Peter Gerhard Schwinckel, zufüfzig — Jahre alt, Standes Ärzt

zu Willier — wohnhaft, welcher ein Ärzt de r neuen Ehegatt un zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, der Provint

...

- Bernard Kollers
- Christina Decker
- Paul Kalley
- Gieser Hr.
- J. Hofels
- Math. Bernards
- Peter G. Schwinckel.

Math. Dages



























des

Bürgermeisterei

Willers

Kreis

Essen

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Johann  
Michael  
Döniges

Im Jahre eintausend achthundert zweiundzwanzig den zweiten  
des Monats November Ab mittags zwei Uhr, erschienen  
vor mir Abthomas Diepes, Registrirter als Registrator  
Beamten des Personenstandes der Willers

und

1) der Johann Michael Döniges, achtundzwanzig

der

Catharina  
Josephine  
Diepes.

Jahre alt, geboren zu Willers Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Wirtmännin wohnhaft zu Willers  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf

groß jähriger Sohn der zu  
Willers gebornen Salome Tagelstein Everhard Jacob  
Döniges und Anna Maria Engel, die beide aus  
Willers und Essen in der Freiwilligkeit.

2) und die Catharina Josephine Diepes, vierundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Willers Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Wirtmännin wohnhaft zu Willers  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf

groß jährige Tochter der zu  
Willers gebornen Salome Wirtmännin Heinrich Joseph Diepes  
und Anna Gertrud Winkel, die beide aus  
Willers und Essen in der Freiwilligkeit.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Willers Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
zweizehnten und die  
andere am siebzehnten October zweizehnhundert  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Erster Freiwilliger Registrirter Wirtmännin Diepes

a. der Subrite Notarius des Personenstandes Willers am zweiten November zweizehnhundert

b. der Subrite Notarius des Personenstandes Willers am zweiten November zweizehnhundert











- d. Die Braut hat in der vorbenannten Trauung sich nicht widerwillig aufgegeben und nicht widerwillig.
- e. Die Braut hat in der vorbenannten Trauung sich nicht widerwillig aufgegeben und nicht widerwillig.
- f. Die Braut hat in der vorbenannten Trauung sich nicht widerwillig aufgegeben und nicht widerwillig.
- g. Die Braut hat in der vorbenannten Trauung sich nicht widerwillig aufgegeben und nicht widerwillig.
- h. Die Braut hat in der vorbenannten Trauung sich nicht widerwillig aufgegeben und nicht widerwillig.
- i. Die Braut hat in der vorbenannten Trauung sich nicht widerwillig aufgegeben und nicht widerwillig.
- k. Die Braut hat in der vorbenannten Trauung sich nicht widerwillig aufgegeben und nicht widerwillig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

*Johann Theodor Lemann und Josephina Frings*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Andreas Wilhelm, Minister*  
 Jahre alt, Standes *Präsident*

zu *Willi* — wohnhaft, welcher ein *Kammerer* de *r* neuen Ehegatt *in*, des *Johann Plum, Minister* Jahre alt, Standes *Präsident*

ein *Kammerer* — de *r* neuen Ehegatt *in* des *Jacob Schreiner, Minister* Jahre alt, Standes *Präsident*

zu *Willi* — wohnhaft, welcher ein *Kammerer* de *r* neuen Ehegatt *in* und des *Wilhelm Rummel, Minister* Jahre alt, Standes *Präsident*

zu *Willi* — wohnhaft, welcher ein *Kammerer* de *r* neuen Ehegatt *in* zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, *der Braut*.  
*Ante* *der* *Zeugen*. *der* *Bräutigam* *und* *der* *Braut*  
*Zeugen*

- J. Theodor Lemann*
- Josephina Frings*
- Andreas Wilhelm*
- Johann Plum*
- Jacob Schreiner*
- Wilhelm Rummel*

*Heute Tages*



des  
Jacob  
Benths.

Bürgermeisterei Willew Kreis Erftal Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zweihundertsechzig - den dreizehnten  
des Monats Novembris Freitag zwey Uhr, erschienen  
vor mir Wolfgang Pieper, Bürgermeister als Beauftragter  
Beamteten des Personenstandes der Willew Bürgermeisterei Willew

und  
der  
Maria  
Magdalena  
Abels.

1) der Jacob Benths, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Arroth Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Knecht wohnhaft zu Willew  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn der von  
Josephine Auguste Wilhelm Benths und der zu Willew von  
Josephine geb. Elisabeth Schmitts.

2) und die Maria Magdalena Abels, acht und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Cörsekenbroich - Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Magd. wohnhaft zu Willew  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter der von  
Kleinensackelwiesenschen Eheleute Johann Peter Anton Abels  
und der zu Willew Maria Catharina Werner, die beide am  
wohnhaft in der Gemeinde Willew.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Willew Stadt gehabt haben, nämlich die erste am  
sechzehn und zwanzigsten Octobris und die  
andere am zweiten Novembris zwey Uhr  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind: Einigkeitserklärung von Arroth.
- a. Einigkeitserklärung der Eheleute von Arroth am dreizehnten Octobris
  - b. Einigkeitserklärung der Eheleute von Willew am zweiten Novembris
  - c. Einigkeitserklärung der Eheleute von Willew am zweiten Novembris







des  
Johann  
Conrad  
Schmitt

Bürgermeisterei Willers Kreis Essel Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und sechzig den funfzigsten  
des Monats Novembris 18 mittags zwei Uhr, erschienen  
vor mir Mathias Dieps Regierungs-Beauftragter als Registrator  
Beauftragten des Personenstandes der Willers Bürgermeisterei.

und

der  
Anna  
Barbara  
Sophia  
Wöffer.

1) der Johann Conrad Schmitt, geboren und am zwei und sechzig

Jahre alt, geboren zu Arnold Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Ordnung wohnhaft zu Arnold  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des zu  
Arnold wohnhaften Lehrers Johann Heinrich Schmitt und Anna  
Elisabeths Wöffer, die am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig geboren ist.

2) und die Anna Barbara Sophia Wöffer, Wittwe von Heinrichs  
Gerhards, geboren und am zwei und sechzig

Jahre alt, geboren zu Kleinemborch Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Ordnung wohnhaft zu Willers  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des zu  
Kleinemborch wohnhaften Lehrers Johann Wöffer und Anna  
Barbaras Wöffer, die am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig geboren ist.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Arnold und Willers - Stadt gehabt haben, nämlich die erste am zwei und zwanzigsten Octobris und die andere am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels, des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Einladung am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und zwanzigsten Octobris 18 zwei und sechzig zu Arnold und Willers Stadt am zwei und sechzigsten Novembris 18 zwei und sechzig zu Willers Stadt am zwei und</







des

Carl  
Balthias  
Schaefer

Bürgermeisterei

Willers

Kreis

Crefeld

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zweihundertfünfundzwanzig den zweizehnten  
des Monats November Abend mittags zwei Uhr, erschienen  
vor mir Balthias Dierkes, Bürgermeister als delegirter  
Beamteten des Personenstandes der Willers Bürgermeisterei

und

1) der Carl Balthias Schaefer, fünfundsiebzig

der

Barbara  
Lietta  
Hammer

Jahre alt, geboren zu Neersen Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Zimmermeister wohnhaft zu Neersen  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn der zu  
Neersen wohnenden Eheleute Zimmermeister Balthias Schaefer  
und gewerbl. Sabina Traubensfeld.

2) und die Barbara Lietta Hammer, zwanzig

Jahre alt, geboren zu Willers Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes gewerbl. wohnhaft zu Willers  
Regierungs-Bezirk Düsseldorf minor jährige Tochter der zu  
Willers wohnenden Eheleute Johann Johann Balthias Hammer  
und gewerbl. Barbara Gerken Kosschenhaus, die beide mir  
ausfert. waren und in die hier fünfwillig sind.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Neersen und Willers - Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
zweiten und die  
andere am zweiten Laufenden Monats und zweiten  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Zugabe von Neersen.

- a. die Urk. des Notars des Standes zu Neersen vom zweihundertfünfundzwanzigsten  
September zweihundertfünfundzwanzig
- b. die Urk. des Notars des Standes zu Neersen vom zwanzigsten  
Oktober zweihundertfünfundzwanzig
- c. die Urk. des Notars des Standes zu Neersen vom ersten  
November zweihundertfünfundzwanzig



8. des Jahreskommers in dem Kreisamt. Darnach war diejenige des Monats.

In dem folgenden Register ist verzeichnet:

1. Der Herr Heinrich des Pfarrers in der Kirche zu ...

2. Der Herr ...

3. Der Herr ...

Der ...

17

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Carl Gottlieb Schäfer und Maria Lisette Hammer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Gottlieb Meiners, ... zu ... Jahre alt, Standes ... zu ... Jahre alt, Standes ... zu ... Jahre alt, Standes ... zu ... Jahre alt, Standes ...

- Karl Schäfer
M. G. Gorman
W. G. Gorman
J. G. Gorman
J. M. M.
Joh. Thücker
Heinrich Tinsch
Anton Lankwitz

M. G. Gorman



Bürgermeisterei *Willers* Kreis *Essen* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*.

des *Johann Adam Wilms*

Im Jahre eintausend achthundert *zweihundertfünzig* den *zweizehnten* des Monats *November* *Um* mittags *um* *\_\_\_\_\_* Uhr, erschienen vor mir *Motheus Tiefes, Bürgermeister* als *Beauftragter* Beamten des Personenstandes der *Willers* Bürgermeisterei

und

1) der *Johann Adam Wilms, männlich zwanzig*

der *Moaria Louisa Schulmeister*

Jahre alt, geboren zu *Willers* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* Standes *Wirtmännin* wohnhaft zu *Willers*

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*, *groß* jähriger Sohn des zu *Willers* wohnenden *Wirtmänners* *Motheus Wilms* und der zu *Willers* wohnenden *Wirtmännin* *Sibilla Catharina Holzappel*, *in* *der* *Einigkeit* *und* *Freiwilligkeit*.

2) und die *Moaria Louisa Schulmeister, männlich zwanzig*

Jahre alt, geboren zu *Willers* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* Standes *Wirtmännin* wohnhaft zu *Willers*

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*, *groß* jährige Tochter des zu *Willers* wohnenden *Wirtmänners* *Johann Peter Schulmeister* und der zu *Willers* wohnenden *Wirtmännin* *Maria Rosa Tiefes*, *in* *der* *Einigkeit* *und* *Freiwilligkeit*.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Willers* Statt gehabt haben, nämlich die erste am *zweihundertzwanzigsten* *October* und die andere am *zweiten* *November* *dieses* *Jahres*

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: *In der fünfzigsten Sitzung des Personals*  
a. *der* *ersten* *Ankündigung* *am* *zweihundertzwanzigsten* *October* *vor* *dem* *Beauftragten* *Motheus Tiefes* *in* *der* *Einigkeit* *und* *Freiwilligkeit*.  
b. *der* *zweiten* *Ankündigung* *am* *zweiten* *November* *dieses* *Jahres* *vor* *dem* *Beauftragten* *Motheus Tiefes* *in* *der* *Einigkeit* *und* *Freiwilligkeit*.



*C. In der hiesigen Kirche am 10ten Novembris 1817*  
*zuf. anfangs 1817 fünfzig*

*127*

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

*Johann Adam Wilm und Maria Louisa Schulmeister*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Wilhelm Preiner, fünfzig* —  
\_\_\_\_\_ Jahre alt, Standes *Wirt* \_\_\_\_\_

zu *Willibrod* — wohnhaft, welcher ein *Wirt* — de *neuen* Ehegatt *ist*, des *Andreas Wilm*, *vierundfünfzig* — Jahre alt, Standes *Wirt* \_\_\_\_\_

ein *Wirt* — de *neuen* Ehegatt *in*, des *Peter Johann Schulmeister*, *achtundzwanzig* — Jahre alt, Standes *Wirt* \_\_\_\_\_

zu *Willibrod* — wohnhaft, welcher ein *Wirt* — de *neuen* Ehegatt *und* des *Jacob Schulmeister*, *zweiundfünfzig* — Jahre alt, Standes *Wirt* \_\_\_\_\_

, zu *Willibrod* — wohnhaft, welcher ein *Wirt* — de *neuen* Ehegatt *zu* sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, *der Königl. Landes- und Kreis-Verordnungs-Beauftragten* *in* *der* *Stadt* *und* *Land* *St. Gallen* *am* *10ten* *Novembris* *1817*.

*Wilm*

*Schulmeister*

*J. P. Schulmeister*

*M. K. Flub*

*Wilhelm Kamm*

*Andreas Wilm*

*P. Joh. Schulmeister*

*Jacob Schulmeister*

*Maria Diefes*



Bürgermeisterei Weller Kreis Essen Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

des Joseph  
Boethius  
Piepes

Im Jahre eintausend achthundert zweihundertzweizehn den zweizehnten  
des Monats November vor mittags zwey Uhr, erschienen  
vor mir Boethius Piepes, Eigenthümer als Magister  
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Weller

und

1) der Joseph Boethius Piepes, achtundzwanzig

der  
Catharina  
Neuser.

Jahre alt, geboren zu Weller Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Wirtmeyer wohnhaft zu Weller

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn der zu  
Weller wohnenden Salubri Wirtmeyer Catharina Joseph Piepes  
und zu Weller Anna Gertraud Winkel; die Ehe wurde am  
zweyten März im Jahr 1817 geschlossen. Die Ehe wurde am  
zweiten März im Jahr 1817 geschlossen.

2) und die Catharina Neuser, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Fimmersdorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Wirtmeyer wohnhaft zu Weller

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter der zu  
Fimmersdorf wohnenden Salubri Wirtmeyer Catharina Neuser  
in Fimmersdorf Anna Maria Gertraud, die Ehe wurde am  
zweiten März im Jahr 1817 geschlossen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-  
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des  
Gemeinde-Hauses zu Weller Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
zweiten und die  
andere am zweyten November dieses Jahres

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen  
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem  
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten  
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die  
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9  
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen  
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Indem dieses Urkundenwärtlich  
da die Eheleute Catharina Neuser und Joseph Piepes  
wirksam unterschrieben und unterschrieben sind.







Bürgermeisterei

Willwer

Kreis

Crefeld

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

des

Wilhelm  
Perebooms

Im Jahre eintausend achthundert zweihundert fünfzig — den zweihundert zwanzigsten  
des Monats December — am mittags zwey Uhr, erschienen  
vor mir Wolfgang Pieper, Bürgermeister als Registrator  
Beamtens des Personenstandes der Willwer

und

1) der Wilhelm Perebooms, zwey und fünfzig

der

Anna  
Bourjoetha  
Helena  
Peloos

Jahre alt, geboren zu Kessenich — Regierungs-Bezirk Limburg  
Standes Adel — wohnhaft zu Willwer

Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß jähriger Sohn de von  
Kessenich und Katharina von Perebooms und Helena  
Kessenich von Limburg und Elisabetta Pelers, welche am  
zweyten November im Jahre zwey und fünfzig im Jahre zwey und fünfzig.

2) und die Anna Bourjoetha Helena Peloos, ein und fünfzig

Jahre alt, geboren zu Liedberg — Regierungs-Bezirk Düsseldorf  
Standes Adel — wohnhaft zu Willwer

Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß jährige Tochter de von  
Beck und Helena von Liedberg und Anna von Beck  
Peloos im Jahre zwey und fünfzig im Jahre zwey und fünfzig  
am zweiten November im Jahre zwey und fünfzig.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willwer im Kessenich — Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweihundert zwanzigsten October, und zweite am ersten November — und die andere am zweiten November im Jahre zwey und fünfzig — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Erdenbüchlein aus Willwer:  
a. Ein Testament des Wilhelm Perebooms im Jahre zwey und fünfzig im Jahre zwey und fünfzig  
b. Ein Testament des Anna Bourjoetha Helena Peloos im Jahre zwey und fünfzig im Jahre zwey und fünfzig  
c. Ein Testament des Anna Bourjoetha Helena Peloos im Jahre zwey und fünfzig im Jahre zwey und fünfzig







# Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert

den

des Monats

mittags

Uhr, erschienen

vor mir

als

Beamten des Personenstandes der

Bürgermeisterei

1) der

und

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Bezirk

Standes

wohnhast zu

Regierungs-Bezirk

jähriger Sohn de

2) und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Bezirk

Standes

wohnhast zu

Regierungs-Bezirk

jährige Tochter de

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu

Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

*Abgeschlossene mit der Heirath N<sup>o</sup> 48 und der Ehescheidungsurkunde  
von dem Standesamt auf dem Rathaus zu Düsseldorf.  
Mittwoch, den 31. December 1879.  
Vor dem Standesamt zu Düsseldorf:  
Math. Däger*



*ausgegeben und unterschrieben*

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu

wohnhaft, welcher

ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt und

des Jahre alt,

Standes , zu wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten



Nr.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
43	Abels Maria Magdalena und Berth Jacob	13. Novemb 60
22	Schlosser Johann und Kriegl Margaretha Juliana	24. Juni
5	Baues Griftina und Goldstein Johann Johann Gabriel	1. Februar
32	Bickers Johann und Brings Casarina Casperina	16. Septemb 60
43	Berth Jacob und Abels Maria Magre Casperina	13. Novemb 60
27	Berrisch Magdalena Hubertina und Gurb Johann	28. August
12	Besser Maria Gottrind und Esch Johann Johann Baptist	11. April
21	Besser Anna Margaretha und Holtes Johann	22. Juni
14	Borns Karolonna und Rohrer Jacob Casperina	16. Mai
24	Borg Johann Ginzig und Niemann Anna Casperina	24. Juli
7	Breuer Johann Nikolaus Ginzig und Mikh. Casperina	3. Februar
32	Brings Casarina und Bickers Johann Casperina	16. Septemb 60
37	Bucher Griftina und Kallert Johann Joseph Casperina	30. Octobr
18	Buch Anna Margaretha Goland und Herr Casperina	24. Novemb 60
39	Bura Magdalena und Schmidt Franz Casperina	2. Novemb 60
39	Bupes Maria Griftina und Holtes Casperina	10. Septemb 60
41	Bupes Casarina Joseph und Dörnges Casperina	9. Novemb 60
47	Bupes Joseph Stephan und Kessel Casp. Casperina	16. 2
17	Böhren Jacob und Borns Karolonna Casperina	16. Mai
41	Dörnges Johann Baptist und Bupes Casp. Casperina	9. Novemb 60
26	Eiskauer Maria Griftina und Feld Franz Casperina	27. Juli
12	Esch Johann Ginzig und Besser Maria Casperina	11. April
4	Evertz Sofia Adolphina und Karmacher Casperina	31. Januar
26	Feld Franz und Eiskauer Maria Grifti Casperina	27. Juli
36	Fliegen Maria Sofia und Metten Franz Casperina	23. Octobr



Nr.	Namen und Vornamen der Eheiratheten.	Datum der Urkunden.
22	Greys Josephine und Lehmann Johann <i>Joseph</i>	9. Decem. 1801
27	Gruß Johann und Weisich Magdalena zu <i>barbina</i>	25. August
8	Gisen Johann Heinrich und Meyer Anna <i>Christine</i>	9. Februar
5	Goldstein Peter Johann Geburt und Baues <i>Christine</i>	1. J
11	Grafath Maria Elisabeth und Heß Johann <i>Heinrich</i>	11. April
9	Greys Johann Baptist und Leiser Maria <i>Christine</i>	16. April Februar
16	Kellermann Johann und Altes Johann <i>Joseph</i>	11. Mai
4	Kannacher Johann Joseph und <i>Christine</i>	21. Januar
1	Kannen Peter Maria und Kehler <i>Christine</i>	13. J
15	Kannen Maria Theresia und Schachtel Carl <i>Christine</i>	15. Decem. 1801
10	Karlshaus Anna Maria und Fennel <i>Christine</i>	13. Februar
28	Kausmann Caspar und Hören <i>Christine</i>	4. Septem. 1801
33	Keyer Sibilla Caspar und Hören <i>Christine</i>	24. J
19	Kilber Johann Peter und Kerschmann <i>Christine</i>	8. Juni
18	Kooren August und Kunkel Peter <i>Christine</i>	25. Mai
33	Kören Heinrich und Keyer Sibilla Caspar <i>Christine</i>	24. Septem. 1801
11	Koser Johann Heinrich und Grafath <i>Christine</i>	11. April
8	Kugel Johann und Gisen <i>Christine</i>	9. Februar
14	Kuck Caspar und Kunkel <i>Christine</i>	27. April
37	Kallen Peter Joseph und Kehler <i>Christine</i>	20. October
28	Klören Carl und Kausmann Caspar <i>Christine</i>	4. September
24	Kobles Franz August und Koper Maria <i>Christine</i>	10. J
3	Königs Heinrich und Kunkel Anna <i>Christine</i>	2. Januar
2	Köper Johann Gottfried und Krienen <i>Christine</i>	22. J
2	Krienen Maria Caspar und Köper <i>Christine</i>	22. J



No.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
22	Krülls Margaretha Juliana und Schell Gottfried	24 Juni
1	Kuplen Sibylla und Karren Peter Maria sin	13 Januar
10	Leinders Johann Arnold und Münch Maria Elisabeth	9 Novem ber
42	Lehmann Johann Jacob und Fings Joh. J. Johann	1
9	Looser Maria Gottlieb und Mißl Johann Kaiser	10 Februar
31	Machers Garsen Blasius und Thormick Maria Luise	23 Septem ber
18	Merkus Peter Olof und Hören Agnes Agnes	28 Mai
36	Metten Franz Gaurig und Flieger Joh. in Döppfel	23 October
47	Musel Caspar und Neper Joseph Alois in	16 Novem ber
34	Nick Gaurig und Tüts Elisabeth in	2 October
7	Nöhlen Salome Margaretha und Breuer Peter Wilhelm Gaurig	3 Februar
15	Münch Casparina Carlotta und Stungel Johann Joseph Kainer Gubert	29 April
10	Münch Maria Elisabeth und Leinders Johann Arnold	9 Novem ber
16	Nilges Hermann Joseph und Kallst Anna Gottlieb	11 Mai
6	Opitz Ferdinand Joseph und Theissen Anna Sibilla	3 Februar
19	Pereboors Johann Gubertina und Kellat Johann Peter	8 Juni
38	Pereboors Peter Gubert und Bergner Maria Christian	2 Novem ber
48	Pereboors Wilhelm und Kloss Anna Maria Margaretha Galun	24 Novem ber
23	Peters Salome Casparina und Stangen Berghriedrich Wilhelm	28 Juni
30	Pikolin Maria Agnes und Spicker Carl Wilhelm	12 Septem ber
35	Planke Annelie und Harvers Gubert in	19 October
15	Plum Christian Joseph Kainer Gubert und Münch Casparina Carlota	29 April
13	Porn Casparina und Renno Jacob in	19
20	Rabre Johann Jacob und Kernen Ca. Gaurig	21 Juni
13	Renno Jacob und Porn Casparina in	19 April



Nr.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
45	Schaefer Carl Matthias und Hannen Maria sine baptis	15. Novem. 1607.
39	Schmidt Franz und Anna Massfeld	7. id.
44	Schmidt Johana Conrad und Margaretha sine baptis	15. id.
3	Schnitler Anna Maria Gottfried und Kurt get. heimlich	30. Januar
46	Schulmeister Maria Louise und Hilms Johana Adem	16. Novem. 1607.
23	Sangerberg Linnich Hilfulm und Peter Johana Casparina	23. Juni
30	Spicker Carl Hilfulm und Tholomae Maria Agnes	19. Septem. 1607.
6	Steifen Anna Sibilla und Oeth Johann Johann	3. Februar
31	Thornreich Maria Louise und Adolph Johann Hilfulm	23. Septem. 1607.
10	Timmermanns Joha. Jacob und Anna sine baptis	13. Februar
34	Tutts Hilfulm und Nichte Linnich	2. Octobr.
24	Viermann Anna Sibilla Grifina und Berg Joh. Hilfulm	24. Juli
38	Wagner Maria Grifina und Tholomae Joh. Hilfulm	4. Novem. 1607.
35	Wanders Joha. und Kunze Anna Maria	11. Octobr.
46	Hilms Johana Adem und Schulmeister Ma ria Louise	16. Novem. 1607.
20	Winnen Casparina und Adam Johana Adem	21. Juni
44	Wissen Anna Maria Bogfina und Schmidt Johana Conrad	15. Novem. 1607.
21	Wolter Johana und Peter Anna Maria Agnes	22. Juni
14	Wanders Johana Hermann und Isack Casparina Hilfulm	27. April
25	Wittmann Hilfulm Langels Johana Theob und Hilfulm Anna Maria Bogfina	25. Juli

In die Pflichten,  
 Willig, den 31. Decembris 1607.  
 Der Advocat Einnilhanter Curia:  
 Math. Diger